

## **§ 8 LAG-VO (Nordrhein-Westfalen) — Zuteilung der Studienorte, Mitteilung über die Auswahlentscheidung und Nachrückverfahren**

Landarztverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zuordnung der nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Studienorten richtet sich nach den im Zulassungsantrag in einer Reihenfolge benannten Studienortwünschen. Beginnend mit den an erster Stelle genannten Studienorten werden in jeder Zuteilungsrunde nur die Wünsche mit demselben Platz in der Reihenfolge berücksichtigt. Stehen in einer Zuteilungsrunde an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung als für die Erfüllung der Studienortwünsche erforderlich wären, entscheidet die zuständige Stelle im Losverfahren. Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die keine oder keine noch zu erfüllenden Wünsche angegeben haben, werden in aufsteigender Folge ihrer Listenplätze den noch verfügbaren Studienorten zugewiesen.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt den nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern die Information über die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren einschließlich des nach Absatz 1 zugewiesenen Studienortes. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen binnen einer Woche ab Mitteilung nach Satz 1 gegenüber der zuständigen Stelle in der von dieser festzulegenden Weise erklären, dass sie ihren Antrag nach § 5 aufrechterhalten. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt das Ende der Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Für nach § 6 Absatz 1 ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach Satz 2 erklären, dass sie ihren Antrag aufrechterhalten, rücken nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nach den Maßgaben der Absätze 3 und 4 nach, ohne dass die Studienortzuteilung nach Absatz 1 zu beachten ist.

(3) Nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 2 übermittelt die zuständige Stelle den nicht nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern, die nach § 7 Absatz 6 zum Auswahlgespräch zugelassen worden waren, das Angebot zur Teilnahme am Nachrückverfahren unter Benennung der im Nachrückverfahren zu vergebenen Studienorte. Die Erklärung über die Teilnahme am Nachrückverfahren ist binnen drei Kalendertagen ab Mitteilung nach Satz 1 gegenüber der zuständigen Stelle in der von dieser festzulegenden Weise zu erklären. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Bewerberinnen und Bewerber können mit Erklärung der Teilnahme erneut Studienortwünsche angeben. Ein Anspruch auf den Studienort, welcher der oder dem nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerberin oder Bewerber, auf deren oder dessen Platz nachgerückt wird, gemäß Absatz 1 zugeordnet worden war, besteht nicht. Am Nachrückverfahren nimmt nur teil, wer die Teilnahme gemäß Satz 2 erklärt hat. Nach § 6 Absatz 1 ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber sind vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.

(4) Das Nachrücken richtet sich in aufsteigender Reihenfolge nach den nach § 7 Absatz 1 ermittelten Listenplätzen. Für die Zuordnung der Studienorte im Nachrückverfahren gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgeblich hierfür sind die gemäß Absatz 3 Satz 5 angegebenen Studienortwünsche. Wurden bei der Teilnahmeerklärung nach Absatz 3 keine Studienortwünsche mitgeteilt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle übermittelt die Liste der nach § 6 Absatz 1 sowie § 8 Absatz 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß Absatz 1 und Absatz 4 zugeordneten Studienorten für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Stiftung für Hochschulzulassung. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der zuständigen Stelle

einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid.

(6) Die Stiftung für Hochschulzulassung erteilt den gemäß Absatz 2 benannten Bewerberinnen und Bewerbern einen Zulassungsbescheid.

Zitiervorschlag: § 8 LAG-VO (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAG-VO/8>